



Amtssigniert. SID2020101006046
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Fahrzeugtechnik**

Ing. Burghard Strasser

Telefon +43 512 508 3671

Fax +43 512 508 743665

verkehr@tirol.gv.at

TIWAG Tiroler Wasserkraft AG
Bauausführung
Dipl.Ing.(FH) Bernhard Egger
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck

UID: ATU36970505

Sperre Öztaler Ache - Brunauer Wehr aufgrund von Baumaßnahmen;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VSR-SCH-31/10-2020

Innsbruck, 02.10.2020

VERORDNUNG

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Schifffahrtsbehörde gemäß § 37 Abs. 5 Schifffahrtsgesetz - SchFG, BGBL. I Nr. 62/1997, i.d.g.F., erlässt auf Grund von Baumaßnahmen im Flussbett der Öztaler Ache gemäß § 17 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 1 SchFG idgF folgende

Verkehrsbeschränkung auf der Öztaler Ache

§ 1

(Allgemeines Verbot)

Auf der Öztaler Ache von Flusskilometer 2,50 bis 2,00 ist das Fahren mit allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts verboten.

§ 2

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Schifffahrtszeichen gemäß der Anlage 3, Abschnitt I, A.1. (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 1., (Tafeln mit Zahlen über einem Hauptzeichen geben die Entfernung in m bis zu der durch das Hauptzeichen angezeigten Bestimmung oder Besonderheit an) der Seen- und Fluss- Verkehrsordnung idgF. in Kraft.

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen sind bei Flkm 3,15 mittig an der Brücke anzubringen.

Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge mindestens 0,80 m beträgt. Bei nicht quadratischen Zeichen gilt dies für die kürzere Seite. Die Rückseite ist in weißer Farbe zu halten. Bei dem Zusatzzeichen „650m“ muss die Schriftgröße mindestens 150 mm und die Schriftstärke mindestens 20 mm betragen.

§ 3

(Aufstellung und Erhaltung der Schifffahrtszeichen)

Die Tiroler Wasserkraft AG, Abteilung Bauausführung in 6020 Innsbruck, Eduard- Wallnöfer- Platz 2 wird als Antragsteller mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung und Entfernung ist ein Aktenvermerk samt Lichtbildern anzufertigen und der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Fachbereich Fahrzeugtechnik (fahrzeugtechnik@tirol.gv.at) beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die uneingeschränkte Sichtbarkeit der angebrachten Schifffahrtszeichen jederzeit gewährleistet ist.

Für den Landeshauptmann:

ING STRASSER

Ergeht an:

TIWAG Tiroler Wasserkraft AG, Bauausführung, Dipl.Ing.(FH) Bernhard Egger, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, per E-Mail an: geoinformation@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, per E-Mail an: umweltschutz@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Dr. Bernhard Knapp, per E-Mail an: bernhard.knapp@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Ing. Robert Reinhart, per E-Mail an: robert.reinhart@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, per E-Mail an: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Landes-Feuerwehrverband Tirol, per E-Mail an: kommando@feuerwehr.tirol

Österreichische Wasserrettung, Landesverband Tirol, per E-Mail an: info@wasserrettung-tirol.at

Tiroler Raftingverband, per E-Mail an: info@raftingverband.com